



Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. Wagner

zu Osterholz-Scharmbeck

erschieden heute:

- 1) Herr/Frau
- 2) (Ehegatte/Partner), Herr/Frau
wohnhaft daselbst.

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer deutschen Personalausweise/sind dem Notar von Person bekannt.

Der Notar wies darauf hin, dass er die Daten der Beteiligten speichert. Damit erklärten sie sich einverstanden. Ein Exemplar der Datenschutzerklärung der Kanzlei Wagner/Schuchardt ist den Erschienenen ausgehändigt worden, was bestätigt wird.

Vor Eintritt in die Verhandlung erklärten die Erschienenen auf Befragen, dass weder der beurkundende Notar noch mit ihm beruflich verbundene Personen mit dem Gegenstand dieser Verhandlung außerhalb seiner notariellen Amtstätigkeit befasst sind oder waren.

Die Erschienenen ersuchten sodann um die Beurkundung folgender

Altersvorsorge- und Generalvollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung.

Der Notar stellte durch eine Unterredung fest, dass die Erschienenen geschäftsfähig sind.

Die Erschienenen baten um Beurkundung folgender Erklärungen:

I. Generalvollmacht

Wir ermächtigen uns hiermit gegenseitig, der eine den anderen von uns, uns in allen Dingen, in welchen eine Vertretung zulässig ist, zu vertreten und erteilen uns gegenseitig

Generalvollmacht.

Der jeweils Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist berechtigt, im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen.

Die Vollmacht gilt für jede Rechtshandlung, bei der man vertreten werden kann. Die Erschienenen wurden von dem Notar über die weitreichenden Folgen einer Generalvollmacht belehrt, insbesondere auch darüber, dass die Vollmacht zur uneingeschränkten Verfügung über Grundbesitz und alles sonstige Vermögen berechtigt. Sie erklärten, dass sie diese Belehrung des Notars verstanden haben.

Im gesundheitlichen und persönlichen Bereich gilt folgendes:

Der jeweils Bevollmächtigte darf auch gemäß § 1904 BGB in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes des Vollmachtgebers, eine Heilbehandlung, einen ärztlichen Eingriff, eine Unterbringung zum Wohl des Betreuten (§ 1906 BGB) oder in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 a BGB) einwilligen, auch wenn die Gefahr besteht, dass der betroffene Vollmachtgeber dabei stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Er kann auch den Widerruf oder die Nichteinwilligung zu einer dieser Maßnahmen erklären und über eine Unterbringung oder andere mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahmen entscheiden, die durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf sonstige Weise bewirkt werden. Er ist vollumfassend nach §§ 1901 a bis 1906 a BGB bevollmächtigt, soweit diese Vorschriften für Bevollmächtigte gelten.

Der Notar wies darauf hin, dass der Bevollmächtigte zu den in dem vorgenannten Absatz erwähnten Maßnahmen trotz dieser Vollmacht unter Umständen die Genehmigung des zuständigen Gerichts benötigt.

In jedem Falle sind alle behandelnden Ärzte und sonstige Personen, die von Berufswegen oder aufgrund Vertrages Verschwiegenheitspflichten haben, dem jeweils anderen von uns und etwa weiter bevollmächtigten Personen gegenüber von der Verschwiegenheitspflicht vollumfänglich entbunden.

II. Patientenverfügung

Diese Patientenverfügung gilt ohne abschließende Aufzählung für jeden von uns:

1. wenn er sich voraussichtlich unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befindet,
2. wenn er sich im sehr weit vorgerückten Stadium einer unheilbaren, üblicherweise tödlich verlaufenden Krankheit befindet oder
3. wenn er ohne Aussicht auf Wiedererlangung des Bewusstseins im Koma liegt.

In den hier beschriebenen oder ähnlichen Situationen wünscht ein jeder von uns sterben zu dürfen und verlangt

- lindernde pflegerische Maßnahmen, insbesondere Mundpflege zur Vermeidung des Durstgefühls sowie lindernde ärztliche Maßnahmen, insbesondere Medikamente zur wirksamen Bekämpfung von Schmerzen, Luftnotängsten und anderen Ängsten, Unruhe, Erbrechen und anderen Krankheitserscheinungen. Die Möglichkeit einer Verkürzung der Lebenszeit durch derartige Maßnahmen nehmen wir dabei ausdrücklich in Kauf,
- von Wiederbelebungsmaßnahmen abzusehen und lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen wie jede andere sogenannte Apparatedizin zu unterlassen bzw. abubrechen, die nur den Todeseintritt verzögern und dadurch Leiden unnötig verlängern würde,
- keine Bluttransfusionen durchzuführen es sei denn zur Linderung von Beschwerden,
- eine künstliche Beatmung abubrechen bzw. nicht einzuleiten, jedenfalls dann, wenn wir Medikamente zur Linderung der Luftnot erhalten,
- die künstliche Flüssigkeitszufuhr zu unterlassen, soweit sie sich nicht als lindernde ärztliche Maßnahme darstellt,
- dass Antibiotika nur in palliativmedizinischer Indikation zur Beschwerdelinderung eingesetzt werden,
- keine künstliche Ernährung vorzunehmen,
- Transplantationen, bei denen er Organe erhält zu unterlassen.

Der jeweils Bevollmächtigte ist beauftragt und ermächtigt, unseren Wünschen Geltung zu verschaffen. Auch ein eventuell bestellter Betreuer ist an diese Weisung gebunden.

Solange wir den hiermit bekundeten Willen nicht ausdrücklich widerrufen haben, was jeder von uns für sich ohne Zustimmung des anderen tun könnte, wünschen wir nicht, dass uns in der konkreten Situation eine Änderung unserer Erklärungen aus dieser Urkunde unterstellt wird. Insbesondere wollen wir nicht, dass in dem Fehlen einer Bestätigung ein solcher Widerruf gesehen wird. Darüberhinaus kann der jeweils Bevollmächtigte ausdrücklich über alle Maßnahmen in den hier genannten Si-

tuationen entscheiden, auch darüber, ob die hier getroffenen Festlegungen auf unsere jeweilige aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen (§ 1901 a BGB).

III. Betreuungsverfügung

Wenn und soweit neben der Vollmacht eine Betreuung nötig werden sollte, wünschen wir, dass der jeweils andere von uns oder ein weiterer Bevollmächtigter aus dieser Urkunde auch der Betreuer des Betroffenen wird. Wir gehen allerdings davon aus, dass eine Betreuung wegen der hier erteilten Vollmachten nicht notwendig ist. Diese Vollmacht soll nämlich vermeiden, dass für uns eine Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB angeordnet wird und geht daher einer Betreuung vor.

Der Bevollmächtigte unterliegt in jedem Falle nicht den gesetzlichen Beschränkungen eines Betreuers.

IV. Vorsorgevollmacht: Bevollmächtigung der Kinder und Ausübung der Vollmacht

Wir erteilen hiermit außerdem unseren Kindern, nämlich

und zwar jedem von ihnen einzeln und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Generalvollmacht

und zwar ein jeder von uns zu den gleichen Bedingungen wie wir uns oben gegenseitig bevollmächtigt haben, jedoch mit der Ausnahme, die Vollmacht anderer Bevollmächtigter zu widerrufen. Der/Die Bevollmächtigte muss dazu eine auf sich lautende Ausfertigung dieser Urkunde vorlegen, ansonsten kann diese Bevollmächtigung nicht ausgeübt werden. Jedes Kind ist dann auch befugt, diese Vollmacht in Bezug auf alle hier in dieser Urkunde unter I. und II. angesprochenen Punkte wahrzunehmen, insbesondere auch im Rahmen der §§ 1901 a bis 1906 a BGB soweit diese für Bevollmächtigte gelten und alle mit der Patientenverfügung zusammenhängenden Fragen verbindlich zu klären, wobei allerdings unser eigener Wille vorgeht, wenn er von uns verbindlich ausgesprochen werden kann.

Der Notar hat erneut auf die weitreichenden Befugnisse dieser Vollmacht und die Gefahren des Missbrauchs hingewiesen. Die Erschienenen erklären, dass sie ein besonderes Vertrauensverhältnis mit den Bevollmächtigten verbindet, sie sind ihre Kinder. Diese werden von uns, den Vollmachtgebern, angewiesen, von dieser Vollmacht nur dann Gebrauch zu machen, wenn wir durch Alter oder Krankheit daran gehindert sind, für uns selbst zu sorgen, insbesondere wenn nur noch einer von uns lebt. Diese Bestimmung ist jedoch keine Beschränkung der Vollmacht gegenüber Dritten, sondern lediglich eine Anweisung an die Bevollmächtigten, die nur im Innenverhältnis gilt; im Außenverhältnis gegenüber Dritten und Behörden ist diese Vollmacht ungeachtet des Erfordernisses der Vorlage einer auf den Handelnden lautenden Ausferti-

gung unbeschränkt und kann nach deren Erhalt durch den Bevollmächtigten genutzt werden, worauf der Notar ausdrücklich hinwies.

Variante1: Wir bestimmen, dass jedes Kind von dem Notar sofort eine auf es lautende Ausfertigung dieses Papiers erhalten soll.

alternativ Variante2: Der Notar wies erneut darauf hin, dass mit Erhalt der Ausfertigung die Vollmacht verwendet werden kann. Deshalb soll der Notar die für die Kinder bestimmten Ausfertigungen diesen noch nicht übersenden, sondern uns zur Verwahrung geben. Wir werden sie den Kindern zu gegebener Zeit selbst aushändigen.

V. Kosten, Registrierung, Ausfertigung

Die Kosten dieser Urkunde tragen wir, die Erschienenen.

Wir wünschen die Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer. Gleiches gilt für die persönlichen Daten von Bevollmächtigten, die darüber durch das Vorsorgeregister zeitnah informiert werden.

Die Vollmacht soll durch unseren Tod nicht erlöschen; sie gilt also ausdrücklich bei jedem von uns über den Tod hinaus. Sie soll auch und gerade dann wirksam bleiben, wenn einer von uns geschäftsunfähig werden sollte oder ein Betreuer für ihn bestellt wird.

Weiter bitten wir darum, uns sofort eine und auf Anforderung weitere Ausfertigungen dieser Urkunde zu erteilen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben: